



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
TELEFON (0228) 997799
TELEFAX (0228) 997799
E-MAIL referat12@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON
INTERNET www.datenschutz.bund.de
DATUM Bonn, 02.02.2018
GESCHÄFTSZ. 12-510 II#0420

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

Ich bestätige den Eingang der unter dem Namen [REDACTED] Anfrageken-
nung „#25314“ eingegangenen Schreiben vom 14. November 2017 und 25. Januar
2018.

Sie beziehen sich auf die Pressemeldung

<http://www.boerse-online.de/nachrichten/geld-und-vorsorge/Ordern-Sie-jetzt-das-Band-laeuft-1006725413/1>

und bitten mich unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz um die Zusen-
dung von Dokumenten aus denen folgendes hervorgeht:

„Wie wird sichergestellt, dass diese biometrische Datensammlung nur zweckgebun-
den erhoben, gespeichert und genutzt wird und keine analytische Auswertung (zu
anderen Zwecken) stattfindet?“

Wird in diesem Falle auch das Gespräch und die Stimme des Beraters aufgezeichnet
(alles andere wäre unlogisch)?



Die bisherige Datenschutzauskunft durch die Banken konnte oftmals rein schriftlich erfolgen.

Welche Medien bzw. Übertragungsformen können bzw. müssen dann ab 3.01.2018 bei einer Datenschutzauskunft durch die Banken genutzt werden?

Insbesondere, wenn man davon ausgeht, dass der DURCHSCHNITTSBÜRGER nicht in der Lage ist, verschlüsselt per E-Mail zu kommunizieren.

Welche datenschutzrechtlichen Unterschiede existieren bzw. ergeben sich für den Zeitraum vom 03.01.2018 (altes Recht) bis zum Inkrafttreten der DatenSchutz-GrundVerOrdnung im Mai 2018?“

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hat jedermann Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Information im Sinne des IFG ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat keine amtlichen Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 IFG, mit denen Ihre Fragen beantwortet werden könnten.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass es für anonyme Antragsteller keinen Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG gibt. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat entschieden, es gebe keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Informationszugang ohne Preisgabe persönlicher Daten. Von einem Antragsteller dürfe erwartet werden, dass er ein ernsthaftes Begehren vorbringe und zu seinem Anliegen stehe. Zudem könne ein Verwaltungsverfahren nicht aus dem Verborgenen heraus geführt werden. Hinsichtlich der erforderlichen Preisgabe der Identität bei Antragstellung scheidet ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus. Damit werde dem Einzelnen nicht die Möglichkeit einer selbstbestimmten Verhaltensentscheidung genommen. Es sei eine Obliegenheit der Antragsteller ihre Identität zu offenbaren. (siehe: [VGH B 37 16 VGH Rheinland-Pfalz kein IFG-Anspruch bei anonymer Antragstellung](#)).

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen.



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 3 VON 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

